

Verordnung über den Leinenzwang

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat von Galtür in seiner Sitzung vom 15.12.2010 verordnet:

§ 1 Leinenzwang

Soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde im Bereich Maiswald an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen

Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Beschreibung des Leinenzwangebietes

Der Leinenzwang gilt im gesamten bewaldeten Gebiet des Maiswaldes. Der Bereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Der Bereich beginnt bei folgenden Standorten der öffentlichen Wege:

- Säge Mathon (Brücke Lareinbach) in Richtung Westen
- Säge Galtür (Kindweg) in Richtung Osten
- Säge Galtür (Weg zur Waldkapelle) in Richtung Osten
- Oberhalb der Säge Galtür (Weg zur Waldkapelle) in Richtung Osten
- Stafaliweg (bei der Abzweigung Neaderweg)

§ 2 Strafbestimmungen

Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- geahndet.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Galtür, am 07.03.2011

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2010

Abzunehmen am: 03.01.2011